

Fibu → Sozialer
(Pflegehelfer)

Landesamt für Gesundheit und Soziales



05. Okt. 2020

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin
Postfach 310929, 10639 Berlin (Postanschrift)



Diakonisches Werk Berlin Stadtmitte e. V.
Wilhelmstraße 115
10963 Berlin

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)
ZS E 106 – ISP/2020/P 236

Dienstgebäude:
Turmstraße 21, Haus A
10559 Berlin

Bearbeiter/in:
Herr Deuckert

Zimmer: 10.37

Telefon: +49 30 90229 1908

Telefax: +49 30 90229 1098

E-Mailadresse:
alexander.deuckert@lageso.berlin.de
(nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)

Elektronische Zugangseröffnung gem. §
3a Abs. 1 VwVfG: post@lageso.berlin.de

Datum: 30.09.2020

Zuwendung des Landes Berlin im Haushaltsjahr 2020

Ihr Antrag vom 01.10.2019

Meine Vorschussbescheide vom 19.12.2019, 25.06.2020 und 17.09.2020 (mit Anlagen),
GKZ: ISP/2020/P 236

Anlagen:

Finanzierungsplan vom 30.09.2020 und Stellenplan vom 30.09.2020

1 Vordruck „Einverständniserklärung“

ANBest-P – Neue Fassung

(bitte berücksichtigen und verwenden Sie ergänzend die bereits mit der vorläufigen Zuwendung 2020 – Vorschuss - als Anlage übersandten Unterlagen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren o. g. Antrag bewillige ich Ihnen für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 gemäß
§§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) – in der jeweils gültigen Fassung - eine nicht rück-
zahlbare Zuwendung aus den Mitteln des Landes Berlin bis zu einem Höchstbetrag von

288.287,00 €.

Verkehrsverbindungen: Eingang Turmstr. 21 U 9 Turmstraße	Eingang Birkenstr. 62 U 9 Birkenstraße Kein Fahrstuhl vorhanden	Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung	Geldinstitut Postbank Berlin	IBAN DE47 1001 0010 0000 0581 00	BIC PBNKDEFF100
Bus M 27, 245, TXL Haltestelle U-Turmstraße	Bus M 27, Haltestelle Havelberger Str.	Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse	Landesbank Berlin	DE25 1005 0000 0990 0076 00	BELADEBEXXX
Bus 101, 123, 187 Haltestelle Turmstr./ Lübecker Str.	Bus 123, Haltestelle Birkenstr. / Rathenower Str.	Klosterstr. 59 10179 Berlin	Deutsche Bundesbank Filiale Berlin	DE53 1000 0000 0010 0015 20	MARKDEF1100

Zuwendungsart: **Projektförderung**
Finanzierungsart: **Fehlbedarfsfinanzierung**

Die Zuwendung ist zweckgebunden zur Deckung des Fehlbedarfs bei den notwendigen Personal- und Sachkosten für das Projekt: „Pflegestützpunkt Friedrichshain-Kreuzberg“ zu verwenden.

Die Leistungsbeschreibung vom 14.08.2013 ist verbindlicher Bestandteil dieses Bescheides.

Die bewilligte Zuwendung ist ausschließlich für den vorstehend genannten Zweck sowie sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Eigenmittel und sonstige Einnahmen sind stets vor der Inanspruchnahme der Zuwendung einzusetzen.

Mit Antrag vom 01.10.2019 haben Sie zusätzliche Mittel für die Umsetzung von Vergütungsanpassungen beantragt. Ihrem Antrag konnte in Höhe von 14.441,96 € entsprochen werden. Diese zusätzlichen Mittel sind zweckgebunden und ausschließlich zur Finanzierung der Vergütungen im Rahmen des o. g. Projektes zu verwenden.

Der Finanzierungsplan vom **30.09.2020** wird in der beigefügten Fassung für verbindlich erklärt. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für die geförderte Maßnahme betragen damit **288.387,00 €**.

Der beiliegende Stellenplan ist hinsichtlich seiner Stellenanzahl, der Eingruppierungen und der Höhe der Vergütungsanpassungen verbindlich. Höhergruppierungen und Stellenneu- und -nachbesetzungen sind vorher mit der Bewilligungsstelle abzustimmen.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil dieses Bescheides. Sie enthalten Bedingungen und Auflagen im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), deren Nichteinhaltung zum Widerruf des Bescheides führen kann.

Darüber hinaus sind die folgenden Bestimmungen Bestandteil dieses Bescheides:

Mindestlohn und Transparenzdatenbank

Nach den neuen Bestimmungen zu Nr. 1.5 AV LHO sind von den Zuwendungsempfängern nunmehr in der Transparenzdatenbank auch die E-Mailadresse sowie Informationen zur Tarifgebundenheit bzw. Art der Arbeitsverträge anzugeben.
Bitte ergänzen Sie die Transparenzdatenbank - sofern noch nicht geschehen - um diese Angaben.

Das Landesmindestlohngesetz verpflichtet das Land Berlin überall dort, wo es finanziell beteiligt ist oder Einwirkungsmöglichkeiten hat, etwa bei Zuwendungsempfängenden, darauf hinzuwirken, dass ein Stundenlohn von derzeit mindestens **12,50 Euro** eingehalten wird (s. GVBl S. 275). Der Landesmindestlohn steht nicht in Konkurrenz zum allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn (Zweite Mindestlohnanpassungsverordnung – MiLoV2) vom 13. November 2018 [BGBl. I, S. 1876] oder zu den Branchenmindestlöhnen, sondern ergänzt diese. Andere, höhere Mindestlohnvorgaben gehen dem Landesmindestlohn vor.

Damit erfolgt die Gewährung von Zuwendungen unter folgenden Voraussetzungen:

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt unter der Auflage, dass Sie allen bei Ihnen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern – ungeachtet des Umstandes, ob sie in dem durch diesen Bescheid geförderten Projekt / in der durch diesen Bescheid institutionell geförderten Einrichtung tätig sind oder nicht – mindestens den jeweils aktuell geltenden Mindestlohn zahlen und dass Sie ferner Dienst- oder Werkverträge im Zusammenhang mit der Erfüllung des Zuwendungszwecks nur mit solchen Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern abschließen, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung mindestens den derzeit geltenden Mindestlohn zu zahlen sowie dass Sie Kontrollen zur Einhaltung dieser Auflagen durch die Bewilligungsbehörde auf deren Verlangen unverzüglich ermöglichen und unterstützen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen diese Auflage zur ganzen oder teilweisen Rückforderung der gewährten Zuwendungsmittel führen kann.

Mehr- oder Minderausgaben/-einnahmen

Eine Abweichung vom Finanzierungsplan (z. B. die Verwendung zu anderen als darin vorgesehenen Zwecken), die nicht durch die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) erlaubt wird, ist ohne meine vorherige Zustimmung unzulässig. Dies gilt auch dann, wenn dadurch der Gesamtbetrag der Zuwendung nicht berührt wird. Zulässig ist lediglich eine Überschreitung in Höhe von bis zu 20 % der jeweiligen Ausgabeposition im Finanzierungsplan, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann.

Überschreiten die Einnahmen einschließlich der Zuwendung die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, so ist der Überschuss - bis zur Höhe der Zuwendung - unverzüglich nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes an das Land Berlin abzuführen.

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel (einschließlich Investitionszulagen) oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung bei einer Fehlbedarfsfinanzierung oder Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag (Nr.2.2 ANBest-P).

Es ist darauf hinzuwirken, die Eigenmittel zur Minderung des Zuwendungsbetrages perspektivisch zu verstärken.

Personal

Werden für den Zuwendungszweck Personalkosten geleistet, ist für alle Beschäftigten je eine Personalakte anzulegen, aus der die Qualifikation, Stellenbeschreibung / -inhalt, die bisherigen Tätigkeiten sowie die für die Person vorgenommenen Gehaltsberechnungen ersichtlich sind.

Die Regelungen der Nr. 1.3 ANBest-P (sog. Besserstellungsverbot) sind projektbezogen anzuwenden.

Für die Beurteilung der Einhaltung des Besserstellungsverbots wird das im Land Berlin seit dem 01.11.2010 geltende Tarifrecht (TV-L in der jeweils im Land Berlin geltenden Fassung) zum Maßstab genommen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass bei rechtlicher Bindung an einen besonderen Tarifvertrag (tarifvertraglich bindende Rechtsnormen im Sinne des Tarifvertragsgesetzes), die zu einer Besserstellung der Beschäftigten des Zuwendungsempfängers führt, Personalausgaben nur in der Höhe als zuwendungsfähig anerkannt werden, wie sie für vergleichbare Beschäftigte des Landes Berlin entstehen würden. Die im Vergleich zum Beschäftigten des Landes Berlin höheren Personalausgaben sind aus Eigenmitteln zu tragen. Die Zuwendung erhöht sich nicht.

Die Abrechnung von Beiträgen für eine zusätzliche Altersversorgung ist nur für festangestelltes Personal und nur dann zulässig, wenn Sie bereits bei Beginn der Förderung tarif- und arbeitsvertraglich zu dieser Leistung verpflichtet gewesen sind.

Hinsichtlich der Umlagen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Erstattungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) zusätzliche Einnahmen sind, die die Zuwendung mindern. Sie sind unverzüglich zu melden und werden mit der nächsten Zuwendungsrate verrechnet. Werden diese Erstattungen der Bewilligungsstelle erst mit der Vorlage des Verwendungsnachweises bekannt, sind diese zumindest anteilig als hinzugetretene Deckungsmittel zuzüglich Verzugszinsen zurückzufordern.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anerkennung der Personalausgaben für fest-
eingestellte Beschäftigte vorläufig ist. Die Höhe der endgültig anzuerkennenden Personalaus-
gaben wird im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung durch „Spitzabrechnung“ und unter
Beachtung des Besserstellungsverbots festgestellt.

Urheberrechtliches Nutzungsrecht

Soweit bei der Erstellung des Arbeitsergebnisses Urheberrechte begründet werden, steht dem
Auftrags- / Zuwendungsgeber das ausschließliche, zeitlich und räumlich sowie inhaltlich
unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen zu
(Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht beinhaltet insbesondere das Recht zur vollständigen oder
teilweisen Vervielfältigung, Verbreitung und Veröffentlichung des Arbeitsergebnisses. Dem
Auftrags- / Zuwendungsgeber steht das Recht zu, das Nutzungsrecht an Dritte zu übertragen und
Dritten Nutzungsrechte einzuräumen. Die vorstehenden Rechtseinräumungen sind mit der in
diesem Vertrag / Bescheid vereinbarten Vergütung vollständig abgegolten. Der Zuwendungs-
empfänger / Auftragnehmer stellt im Verhältnis zu etwaigen Dritten sicher, dass er seine zuvor
beschriebenen Pflichten erfüllen kann.

Steuerungsgremium

Die vom Steuerungsgremium beschlossenen Standards sind bindend. Das Land stellt die Kom-
munikation der entsprechenden Beschlüsse an Sie sicher.

Beratungs- und Auftrittsneutralität

Sie sind als vom Land beauftragter Träger einer der Berliner Pflegestützpunkte mit Pflegestütz-
punktvertrag gemäß § 7c SGB XI (vormals § 92c SGB XI) zur Einhaltung der Beratungs- und
Auftrittsneutralität verpflichtet. Daher ist ein Hinweis auf das Land Berlin als geschäftsführenden
Träger sowie die Beauftragung durch das Land Berlin in der Außendarstellung des Pflege-
stützpunktes, zum Beispiel bei der Beschilderung, der Verwendung von Briefpapier, bei jeglichem
Internetauftritt, bei der Erstellung von Faltblättern oder ähnlichem sowie im E-Mail-Verkehr, zu
unterlassen. Im Rahmen der Tätigkeit des Pflegestützpunktes darf nur das rechtlich geschützte
Logo der Berliner Pflegestützpunkte verwendet werden. Die Verwendung anderer Logos, Bild-
oder Wort-Bild-Marken in der Außendarstellung sind nicht gestattet.

Software / statistische Erfassung

Sie haben durch Verwendung eines geeigneten Softwaresystems sicherzustellen, dass die vom
Land Berlin geforderten statistischen Datenerhebungen erfolgen und in vorgegebener Form dem
Land oder einer vom Land benannten Stelle termingerecht zur Verfügung gestellt werden.

Gremien

Sie sind zu einer kooperativen Mitarbeit in den Gremien der Pflegestützpunkte verpflichtet und
tragen durch Ihre regelmäßige Teilnahme zur Fortentwicklung der Berliner Pflegestützpunkte bei.
Es sind verbindliche Absprachen zur Vertretung zu treffen. Teilnahmen in Vertretung sind den
Gremien regelmäßig mitzuteilen und wahrzunehmen.

Barrierefreiheit in Dokumenten

Die Vorgaben zur Barrierefreiheit gem. Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informations-
technik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BITV) und den Verwaltungsvorschriften zur
Schaffung barrierefreier Informationstechnik (VVBIT) sind einzuhalten. Da Arbeitsergebnisse ggf.
auch online im Pflegeportal des Landes eingestellt werden, sind hier die VVBIT zu beachten.
Informationen zum Thema „Barrierefreie IT-Technik / Anforderungen im Internet“ sind z.B. auf den
Internetseiten der Senatsverwaltung für Inneres und Sport zu finden.

Inventarisierung

Der Bewilligungszeitraum dieser Zuwendung (siehe S. 1) stellt die zeitliche Begrenzung für die Leistung von Ausgaben zu Lasten dieser Zuwendung dar. Alle im Rahmen dieser Zuwendung beschafften Gegenstände sind 3 Jahre nach Erwerb bzw. Fertigstellung an den Förderzweck gebunden.

Ist das Vorhaben vor Ablauf dieser Frist beendet, entscheidet das Land Berlin über die weitere Verwendung der Gegenstände. Die Gegenstände können dem Letztempfänger zur weiteren Verwendung überlassen werden, wenn dieser sie weiter für den Zuwendungszweck nutzt.

Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte oder hergestellte Gegenstände sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger übernimmt die Verpflichtung zur sachgerechten Unterhaltung und erforderlichenfalls zur fachgerechten Instandsetzung bzw. ggf. zur umweltgerechten Entsorgung auf eigene Kosten.

Für die Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszweckes erworben werden und deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410,00 € netto übersteigt, ist ein fortlaufendes Inventarverzeichnis zu führen, das Anschaffungs- bzw. Herstellungsdatum und -preis sowie die Bindungsfrist an den Zuwendungszweck zum Ende des Geschäftsjahres dokumentiert.

Vergabemodalitäten

Vor dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen (§ 55 LHO). Ausnahmen von diesem Grundsatz ergeben sich aus Nr. 7 AV zu § 55 LHO.

Zu beachten ist weiterhin, dass auch bei einer freihändigen Vergabe (Lieferungen und Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - mit einem voraussichtlichen Wert ohne Umsatzsteuer bis zu 10.000 Euro) im Allgemeinen mindestens drei Angebote einzuholen sind, es sei denn, dass nur ein Bieter in Betracht kommt. Bei einem Auftrag mit einem voraussichtlichen Wert bis zu 1.000 Euro ist ein formloser Preisvergleich ausreichend.

Das Ergebnis der Angebotsprüfung ist zu vermerken. Das günstigste / wirtschaftlichste Angebot ist auszuwählen.

Besucherbetreuung

Geschenke und Bewirtungskosten dürfen nicht aus Zuwendungsmitteln geleistet werden. Sofern für die Erfüllung des Projektzweckes die Bewirtung von Klienten oder Nutzern erforderlich ist (vgl. Konzept), ist dies in angemessenem Umfang zulässig.

Mitteilungspflicht

Wesentliche Hinderungsgründe, die die planmäßige Durchführung der geförderten Maßnahme beeinträchtigen, sind mir unverzüglich mitzuteilen.

Gleichzeitig erinnere ich daran, dass Satzungs- bzw. Statutenänderungen sowie der Wechsel Ihrer unterschriftsbefugten Vertreterinnen und Vertreter (z. B. Vorstandswechsel) unverzüglich mitgeteilt und mit dem entsprechenden Auszug aus dem Vereinsregister bzw. dem Handelsregister belegt werden müssen.

Änderungen der Ausführungsvorschriften zur Landshaushaltsordnung (AV LHO)

Die AV LHO sind in den §§ 24, 26, 44, 49, 55 und 75 überarbeitet worden. Nach diesen Änderungen ist ab sofort zu verfahren.

Diese Änderungen betreffen u.a. die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P), Regelungen zur Transparenzdatenbank sowie vergaberechtliche Bestimmungen.

Für die verbindliche Anwendung der Regelungen der Unterschwellenverordnung (UVgO) galt eine Übergangsfrist bis zum 31.03.2020.

Es wird jedoch auf eine Besonderheit im Bereich Zuwendungen hingewiesen:

Hinsichtlich der Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote wurde eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2023 festgelegt, da ansonsten nach § 38 der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) lediglich der elektronische Weg möglich gewesen wäre.

Bitte bereiten Sie sich auf die Anwendung des neuen Verfahrens in geeigneter Weise vor.

Bitte beachten Sie auch die neuen ANBest-P, die diesem Bescheid beigelegt sind, sowie die übrigen Änderungen.

Auszahlungsmodalitäten

Alle Einnahmen und Ausgaben des Projektes sind über ein besonderes speziell hierfür eingerichtetes Konto abzuwickeln.

Die Auszahlung der Zuwendung kann erst erfolgen, wenn dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist. Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie schriftlich erklären, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten und sich mit dem Inhalt des Bescheides einverstanden erklären. Eine entsprechende Erklärung ist diesem Bescheid beigelegt.

Die bewilligten Zuwendungsmittel werden Ihnen in Höhe von insgesamt	288.287,00 €
<u>unter Abzug der bereits geleisteten Vorschusszahlung von insgesamt</u>	<u>186.536,00 €</u>
in Höhe des verbleibenden Betrages von	101.751,00 €

durch die Landeshauptkasse Berlin auf der Grundlage von Mittelabforderungen auf das von Ihnen im Zuwendungsantrag benannte Konto gem. Nr. 1 ANBest-P überwiesen.

Dabei bitte ich Sie mit der Abforderung der letzten Rate ausdrücklich zu bestätigen in welcher Höhe die Mittel bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraumes tatsächlich für fällige Zahlungen benötigt werden (Nr. 1.4 ANBest-P).

Werden überwiesene Mittel ganz oder teilweise nicht bzw. nicht innerhalb von zwei Monaten für Zahlungen im Rahmen des Zweckes benötigt, so sind sie unverzüglich an die Landeshauptkasse Berlin (Anschrift und Bankverbindung s. Seite 1 dieses Bescheides) zurückzuzahlen. Bitte geben Sie dabei folgende Kassenzahlen an:

Für Mittel, die **innerhalb des Haushaltsjahres**, in dem sie bewilligt und ausgezahlt wurden, zurückgezahlt werden, ist das Kassenzahlen 113 000 488 5062 anzugeben.

Für Mittel, die **nach Ablauf des Haushaltsjahres** (31.12.), in dem sie bewilligt und ausgezahlt wurden, zurückgezahlt werden, ist das Kassenzahlen 113 000 003 3873 anzugeben.

Änderungsanträge müssen bis spätestens zum **20.10.2020** eingereicht werden. Ich bitte zu beachten, dass eine spätere Änderung der Finanzplanung nur noch in besonderen Einzelfällen berücksichtigt werden kann.

Verwendungsnachweis

Über die Verwendung der Zuwendung ist mir in der Zeit vom 02.01.2021 bis spätestens zum 30.04.2021 ein Nachweis (Zahlenmäßiger Nachweis, Summarischer Nachweis, Belegliste, Sachbericht und der Nachweis über die Umsetzung der Maßnahmen der Leistungsgewährungsverordnung) sowohl im Onlineverfahren zuzuleiten, als auch rechtsverbindlich unterschrieben im Original und mit einer Kopie zu übersenden.

Auf der LAGeSo-Webseite www.berlin.de/lageso/soziales/zuwendung/vordrucke/ finden Sie alle für die Erstellung des Verwendungsnachweises notwendigen Handlungshinweise.

Dabei sind auch die Formvorschriften für die Gliederung und Abfassung des Verwendungsnachweises nach Nr. 6.2.2 ANBest-P zu beachten.

Dazu gehört insbesondere eine tabellarische Belegübersicht, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Originalbelege müssen dem Verwendungsnachweis grundsätzlich nicht mehr beigelegt werden. Ich bitte jedoch um Beachtung der Nr. 6.4 und 6.5 ANBest-P.

Im Zusammenhang mit der Prüfung des Verwendungsnachweises ist es erforderlich, in die Lohn- bzw. Gehaltskonten der Beschäftigten Einblick zu nehmen, deren Kosten Gegenstand des Finanzierungsplans sind. Die Lohn- bzw. Gehaltskonten sind deshalb dem Verwendungsnachweis in Kopie (nicht online) beizufügen. Es ist sicherzustellen, dass von den betroffenen Beschäftigten keine datenschutzrechtlichen und sonstigen Einwendungen erhoben werden.

Die Abrechnung der Personalausgaben ist für jede im Projekt geförderte Stelle einzeln vorzunehmen. Abzurechnen sind dabei jeweils die unter dem Pkt. „Personal“ dieses Bescheides genannten zuwendungsfähigen Arbeitgeberaufwendungen.

Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und ggf. den Belegen übereinstimmen.

Nicht zugelassene Abweichungen vom Finanzierungsplan können ebenso wie das verspätete und unvollständige Vorlegen des Verwendungsnachweises zu Rückforderungen führen.

Ich bitte zu beachten, dass nach einem Beschluss des Abgeordnetenhauses von Berlin grundsätzlich zunächst weitere Zahlungen einzustellen sind, wenn Verwendungsnachweise für frühere Bewilligungszeiträume nicht fristgerecht und ordnungsgemäß eingereicht werden.

Von diesen Ausführungen unberührt bleiben das Prüfrecht der Bewilligungsstelle, weiterer Stellen des Landes Berlin und des Rechnungshofes von Berlin gemäß § 91 LHO.

Bekämpfung des Terrorismus

Hierbei verweise ich auf die bereits im Vorschussbescheid benannten Anforderungen.

Widerrufsvorbehalt

Dieser Bescheid kann gemäß §§ 48, 49 VwVfG zurückgenommen oder widerrufen werden. Er kann auch widerrufen werden, wenn aufgrund haushaltswirtschaftlicher Sperren Mittel für Zuwendungen nicht in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen sollten (Widerrufsvorbehalt gem. § 49 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG).

Aus der Gewährung der Zuwendung kann nicht auf eine künftige Förderung, insbesondere auch nicht im bisherigen Umfang, geschlossen werden. Dieses Finanzierungsrisiko ist vom Zuwendungsempfänger bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen zu beachten. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes kann hierfür nicht geltend gemacht werden.

Um einen reibungslosen Ablauf des Bewilligungsverfahrens gewährleisten zu können, bitte ich Sie, Ihre Anträge für das Folgejahr bis spätestens zum 15. September des noch laufenden Haushaltsjahres zu stellen. Der Antrag ist mir sowohl im Onlineverfahren zuzuleiten, als auch rechtsverbindlich unterschrieben zu übersenden. Für Ihre Planung, Kostenkalkulation und Einhaltung der erforderlichen Antragsform stehe ich Ihnen gerne beratend zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Es kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Gesundheit und Soziales einzulegen. Der Widerspruch kann

- 1.) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Gesundheit und Soziales, Turmstraße 21 in 10559 Berlin,
- 2.) durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an: post@lageso.berlin.de oder
- 3.) durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: post@lageso-berlin.de-mail.de

erhoben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Mimaroglu

Beglaubigt:


Deuckert